

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 2. Juny 1788.

I Citationes Edictales.

Amt Limberg. Der Colonus Johann Henrich Dieckmann hat dem Amte angezeigt, daß auf die in Besitz habende Stette Nr. 20. Bauerschaft Heddinghausen so wie auf die an den Ackervogt Treseler verkaufte Koeslings Stette Nr. 13. dafelbst folgende Schuldforderungen im amtlichen Hypothequen-Buch annoch ingrossiret stünden, die seiner Meynung nach schon vor längster Zeit bezahlet, als 1) der Amtsmann Rhode, mit einer dem Rentemeister Hambach cedirten Fordrung ad 450 Thaler Capital und 86 Thaler Zins, ex Documento de 4. Novbr. 1741. 2) Der Prediger Delskamp ex Obligatione de 14. April 1740. 300 Thaler. 3) Die Dieckmannschen Kinder erster Ehe aus dem Schichtungs-Protocoll de 15. Octbr. 1746. 568 Rthl. 29 Gr. Da nun gedachter Dieckmann die Zahlung auf eine legale Weise nicht nachweisen kann, auch die Obligationes nicht beyzubringen sind, so hat derselbe auf Edictal-Citat., derjenigen so an diese Schuldforderungen Anspruch haben angetragen: Dieserhalb werden all und jede so an gedachte Schuldforderungen Anspruch zu haben vermeynen aufgefodert, dieses biinnen 9 Wochen und zulezt am 9. Septbr. a. c. an der Gerichtsstube zu Wünder anzuzeigen, zu bescheinigen, und die

Schriften, worauf sein Unrecht beruhet beyzubringen. Nach Ablauf des gesetzten Termins, wird mit Löschung der Anfordrungen verfahren, und alle unbekandte Prätendenten abgewiesen werden. Auswärtigen wird anheim gestellt: ob sie sich an den Hrn. Oberamtmann Masse, oder Cammer-Fiscal Wetthafe zu Lübbek wenden wollen.

Amt Enger. Da durch ein Decret von heutigen Dato über das Vermögen des Bürger und Bäckers Johann Henrich Meyer in Enger Concurß erdffnet worden; so werden hierdurch alle und jede so an den Bäcker Johann Henrich Meyer einige Forderung haben, es bestehet solche worin sie wolle, vorgeladen, in denen auf den 18ten Juny 9ten und 30ten Julii bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweis dienende Mittel anzuzeigen, und sofern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, bekandt gemacht: daß sie mit solchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Meiersche Vermögen verhängt,

so wird denjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldener Pfänder in Händen haben besudet, dieses anzuzeigen, und die Pfänder abzugeben, in Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehalten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Demnach die Erben der Weil. Kriegsräthin Redecker von dem bisher gegen den zum Gräfl. Alexandrinischen Concurß bestellten Curator und Contradictor Confistorial Secretär Knoch, geführten Rechtsstreit, die Abjudication der Gräfl. Frid. Amadolphsburg mit Zubehörungen betreffend, Abstand genommen haben, und sich das Urtheil vom 18ten April 1782. gefallen lassen wollen; so wird unnehro in dessen Gemäßheit Terminus zum Versuch einer gütlichen Vermittelung und Auskünst mit den übrigen Creditoren, racione quanti licitati und der darüber obwaltenden Frrung auf den 25ten nächst künftigen Monats Junius angesetzt, und werden hiermit sämtliche Classificirte Gräfl. Alexandrinische Creditoren edictaliter verabladet, in gedachtem Termin auf hiesiger Regierungs-Canzlei, entweder in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde, des Endes zuerscheinen, und sich über die ihnen geschehen solenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären, mit dem Anhange, daß die Ausbleibenden für solche, die dem, was die mehrsten der Erscheinenden sich gefallen lassen, beistimmen, angenommen werden sollen. Sign. Detmold den 8ten May 1788.
Gräfl. Kipp, Regierungs-Canzley daselbst.
Hoffmann.

II Sachen, zu verkaufen.

Minden. Zwey Morgen im Bensenkämpen, und ein und ein drittel Morgen am großen und mittel Halerwege besogene Gevekothsche Lehn Länderey, welche von allen Dneribus, wie auch Landschab frey sind, sollen wegen Auseinandersezzung einiger Interessenten am 10. Juny d. J. in dem

Hause des Kaufmann Hrn. C. D. Gevekoth an der Beckerstraße Vormittages um 10 Uhr an den Meistbietenden verkaufte werden. Bey demselben sind die Bedingungen und die Laage der Ländereyen vorher zu erfahren.

Bückeburg. Auf des Herrn Cammer-Rath Caspari Hofe in der Stadt Bückeburg, sollen den 10ten und 11ten dieses von des Morgens 9 und des Nachmittages von 2 Uhr an, allerley Hausgeräthe, als: Bettstellen, Stühle, viele Tische, allerley Schräncke, Ucker-Geräthe, ein guter Reiserwagen, inwendig mit braunen und auswendig mit schwarzen Leder beschlagen, auch 2 Kutschen Pferde-Geschir meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Amte Schlüsselburg. Es soll nach ergangener Allerhöchster Approbation Einer Hochpreislischen Krieger- und Domainen-Kammer, die Erbmererstädtische Deppermannsche Stecke No. 49. in Dören, solva Qualitate et salvo Dneribus öffentlich und meistbietend verkauft werden. Es gehöret zur selbigen ein Wohnhaus von 7 Fach, eine Scheune von 3 Fach, ein Backhaus von 2 Fach, und ein Stall-beym Hause; an Ländereyen: der Kamp über die Ghele ad 1 M. 45 R. 2 Fß. ein Zuschlag von 34 Ruthen 6 Fß. der Garten auf dem Ortswinkel von 25 R. 9 Fß. der Garten bey dem Hause von 3 R. und 2 Kuhwenden auf dem Dörner Steinbrink, ein Kirchenstand, und Begräbniß. Darauf haftet an Contributions- und Cavallerie-Gelder jährlich 2 Rlr. 11 Ggr. 2 Pf. An Domainen 9 Ggr. 3 Pf. an Steinbrinks Geldern 1 Rlr. 2 Ggr. 8 Pf. und ist das Ganze nach Abzug der Lasten mit 4 ProCent, zu 665 Rlr. 12 Ggr. 8 Pf taxirt. Kaufsüchtige werden daher aufgefördert, in dem zum Verkauf angesetzten Termine den 22ten Julius a. c. an hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihr Geböth

zu eröffnen, und auf das höchste gesetzlich annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn. Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dieses Colonat und Zuhör Ansprüche zu haben glauben, verablabet, ihre Gerechtigkeiten vor, oder spätestens im Licitationstermin bey Vermeidung ewigen Stillschweigens anzugeben.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Zur anderweitten Verpachtung des Uhtziese und Weg-Geldes ist Terminus auf den zoten Juny angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

Das denen Nicolai-Armen zugehörige Haus, auf dem Weingarten sub No. 132 in welchem sich 4 Stuben 4 Küchen und 9 Kammern befinden, soll auf dem Rathhause am 25ten Juny Vormittag um 10 Uhr meistbietend vermiethet werden.

IV Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch in fernern Verfolg des unterm 7. Decbr. a. pr. wegen der Gräflich von Kettlerschen Güter ergangenen Subhastations-Patent bekannt gemacht: 1) Daß nach der aus dem Hohen Lehn-Departement eingegangenen Entscheidung vom 8ten Febr. a. c. zum Ankauf der durch gedachtes Subhastations-Patent angebotenen Gräflich von Kettlerschen Güter und Pertinenzen, im einzelnen, Liebhaber jeden Standes zugelassen werden sollen. 2) Daß wegen der dadurch vermehrten Concurrnz der Kaufsüchtigen die Licitation auf die einzelnen Güter und Pertinenzen nicht in Minden sondern in Bielefeld auf dem Königl. Gerichtshause daselbst vorgeno mmen. u. 3) Daß am 17. Sept. d. J. mit der Licitation auf folgende Grundstücke verfahren werden solle, als a, dem großen

zu Bielefeld auf der Ritter Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, b. dem kleinen in Bielefeld auf eben der Straße belegenen Hof mit dazu gehörigen Garten, c. dem großen Garten am Johannis Berge bey Bielefeld, d. dem Garten mit darin belegenen Hause vor dem Oberthor in Bielefeld, e. der Wiese vor dem Nebels Thor daselbst, f. der sogenannten Harllager Wiese am Heepenschen Wege bey Bielefeld, g. dem jenseits Brackwede belegenen an den von Spiegelschen und kleinen Vockermanns Berg angrenzenden Holzberg, h. der in der Altstädter Kirche in Bielefeld befindlichen Kirchenstühlen sub Nr. 103 — 103 und ein halb 104. und 104 und ein halb, i. dem auf der Steinbeide ohnweit dem Herforder Postwege zwischen den Antheilen des Candidat Lütgert und der Bielefelder Amter Decher belegenen Markentheil, welcher nach der Vermessung 7 Morgen 97 Ruthen 15 Fuß enthält, und zu 226 Rthlr. 6 Ggr. taxirt worden. 4) Daß am 18. Sept. c. folgende Prästanda der Eigenbehörigen, Censiten und Zehntpflichtigen zum Verkauf gestellt werden sollen, als a. des Coloni Oberbeckmann Bauerschaft Hoberg Amts Werther, b. des Coloni Gentrup Nr. 3. daselbst, c. des Coloni Milsmann Nr. 1. Kirch Bauerschaft Amts Werther, d. des Coloni Barkmann Nr. 5. daselbst, e. des Coloni Brinckmann Nr. 2. daselbst, f. des Coloni Honfel Nr. 3. Bauerschaft Dornberg, g. des Meyers zu Ubbedissen Amts Heepen, h. des Coloni Gliedborst Nr. 10. daselbst, i. des Coloni Brinckmann Nr. 11. daselbst, k. des Coloni Ernst Nr. 3. daselbst, l. des Coloni Lücking Nr. 1., m. des Coloni Bollhöfener Nr. 7., n. des Coloni Westermann, o. des Coloni Lohmeyer Nr. 9., p. des Coloni Frohne Bauerschaft Alsemiffen, q. des Coloni Frereck Nr. 3. Bauerschaft Siecker, r. des Coloni Sielemann Nr. 7. daselbst. 5) Daß am 19. Sept. c. auf folgende Prästanda der Eigenbehörigen und Censiten ge-

Bothen werden solle, als a. des Coloni
 Brinckmann Nr. 12. Bauerschaft Siecker,
 b. des Coloni Suermann Nr. 7. Bauersch.
 aft Viesendorff, c. des Coloni Niemeier
 Nr. 6. Bauerschaft Laer, d. des Coloni
 Obersiebrasse Nr. 6. Amts Heepen, e. des
 Coloni Oberschabbehard Nr. 3. Bauerschaft
 Steinhagen Amts Brackweide, f. des Co-
 loni Pahde Nr. 38. Bauerschaft Steinhag-
 en, g. des Coloni Korte Nr. 2. in Stieg-
 horst Amts Heepen, h. des Coloni Knoch
 Nr. 7. Bauerschaft Hillegossen, i. des Co-
 loni Pieper Nr. 16. Bauerschaft Siecker,
 k. des Coloni Ripp Nr. 13. daselbst, l. des
 Coloni Bredenkamp Nr. 15. Bauerschaft
 Wisendorff, m. des Coloni Reineke
 Nr. 3. Bauerschaft Eickum, n. des Coloni
 Reckertsbrinck Nr. 23. daselbst, o. des
 Coloni Wollbrinck Numero 25. daselbst,
 p. des Coloni Weidhner Amts Enger q.
 des Coloni Grosse Bockermann Nr. 11.
 Bauerschaft Senne Amts Brackweide. r.
 des Coloni Menzendieck Nr. 12 Bauersch.
 Oldentrup Amts Heepen. 5) daß am 20.
 Sept. a. c. auf die gesamtten zum Anschlag
 gekommene von Kettlerschen Güter und
 Pertinenzien im ganzen gebothen werden
 solle. 6) daß der Umfang des von Ketz-
 lerschen Holzberges durch den Feldmesser
 Wiebcke auf 181 Morgen 179 [R] 18 Fuß
 ausgemessen worden, worunter jedoch 23.
 Ruthen 80 Fuß mit dem Freyherrn v. Spie-
 gel freitig, und der Holzberg nach der vom
 Forstschreiber Lampe aufgenommenen re-
 vizirten Taxe auf 2706 rthlr. 14 ggr. ge-
 würdiget worden, jedoch der Colonus
 Grosse Bockermann in diesem Berge folgen-
 de Ansprüche behaupte, als a. das Hude-
 recht mit allen seinem Vieh an Rähren
 Pferden, Schweinen und Schaafen b. um
 das Feld das Hagenrecht am Berge her c. den
 Plaggematt, in und unter dem Berge her
 auf denjenigen Plätzen wo kein Holz wachse
 d. Das Brackenholz von demjenigen abge-
 stammten Holze, welches über seine Gründe
 gefahren werde, welche Präntensionen zwar

noch nicht zur rechtlichen Erörterung ge-
 kommen, jedoch von Käufer als freitig in
 der Maasse übernommen werden müssen,
 daß er deshalb keine Eviction verlangen kön-
 nen sondern solche auf seine Kosten mit dem
 Bockermann im Wege Rechts ausführen
 müsse. 7. daß das Kaufgeld von jedem
 einzelnen Licitanten in vollwichtigem Golde
 die Pistole zu 5 rthlr. gerechnet, zur Halb-
 scheid binnen 4 Wochen vom Tage der Ab-
 judication angerechnet, und die andere
 Halbscheid innerhalb 6 Monaten nebst 5
 pCent Zinsen vom Tage des Zuschlages an,
 ad Depositum der Regierung gezahlet und
 bis dahin das Eigenthum den Gläubigern
 vorbehalten werde, die Gefahr aber vom
 Tage der Abjudication auf den Käufer
 übergehe. 8) daß bloß die fehlenden Cor-
 pora dergestalt evinciret werden sollen, daß
 der Käufer deshalb nach Verhältnis seines
 Geboths gegen die Taxe eine Entschädigung
 erhalte, jedoch nach diesen Grundsätzen das
 Evictions Quantum zu 4 pCent gerechnet,
 wenigstens ein Capital von 50 rthlr. aus-
 tragen, und solches innerhalb 6 Monaten
 vom Tage der Abjudication angezeigt wer-
 den müsse; im übrigen aber der Käufer mit
 Nachzahlungen verschonet seyn solle, wann
 auch die verkauften Corpora und Pertinen-
 zien sich größer befinden solten, als sie ver-
 anschlaget werden. 9) daß die Käufer
 alle auf den einzelnen Güthern haftenden
 Lasten und Abgaben, welche in den Licitati-
 onsterminen den Kauflustigen bekannt ge-
 macht werden sollen, ohne Abzug an den
 Kaufgebern übernehmen und deshalb keine
 Vergütung verlangen sollen, wann sie auch
 in der Folge größer, als angegeben besun-
 den würde. 10) daß die Tradition der
 Güther entweder im einzelnen oder ganzen
 auf Kosten des Käufers 4 Wochen nach der
 Abjudication gegen Erlangung der Hälfte des
 Kaufgeldes geschehen solle. 11) daß die
 bis zur Licitation vorgekommenen extraor-
 dinären Eigenthums Gefälle der Eigenbe-
 hdrigen an Sterbfällen, Zwangsdiensten,

Wein- und Freykäuffen, sie mögen nun schon bedungen sein oder noch bedungen werden müssen, den Creditoren vorbehalten bleiben. 12) daß die in den Gebäuden etwa noch vorhandenen Mobilien in so ferne sie nicht zur Taxe gekommen den Creditoren vorbehalten werden. 13) daß die noch ausstehenden Gützherrlichen Reste, von den Eigenbehörigen, Censiten und Zehntpflichtigen, in so ferne solche vor der letzten an den Richter Buddeus geschenechten Pachtung der Gütther herrühren, und den Creditoren gehören, auch in so weit sie liquide, wann der Verkauf der Gütther im Ganzen geschieht, von dem Käufer zur Halbscheid, bey dem einzelnen Verkauf eines jeden Prästantiarii aber zu 3 Viertel Rthl. außer dem Kaufpretio mit bezahlt werden müsse, dergestalt, daß solche bey dem letzten Termin der Kaufgelder zu erlegen. 14) Daß die Kosten des Abjudications-Beschlusses, imgleichen der Gottschypennig für das hiesige Waisenhaus vom Käufer entrichtet werden müsse. 15) Daß die vom Freyherrn von Wendt als Lehn in Anspruch genommenen Einkünfte von den Colonis Oberbeckmann, Gentrup, Milkmann, Bartmann, Honfel und Brinckmann, imgleichen den Colonis Korte zu Stieghorst im Amte Heepen nur in der Eigenschaft verkauft werden können, als solche die Familie von Kettler in dem noch schwebenden Prozeß auszu gewinnen werde. Den Kauflustigen wird dies alles hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich in den vestgesetzten Licitationsterminen des Morgens 8 Uhr auf dem Königl. Gerichtshause in Bielefeld einzufinden.

Sign. Minden den 20. Merz 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen u. u.
v. Arnim.

Minden. Da eine Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer Unterdriebenen aufgetragen hat, die Repara-

turen an der Friedewalder Wind- und Ross-Mühle nach einem von den Mühlen Meistern Wehling und Knop auszunehmenden genauem und gemessenen Anschläge den wenigstfordernden Bauverständigen in Verding zu geben; so werden alle und jede, welche diese Verbesserung zu übernehmen Lust haben, hiedurch vorgeladen, in Termino den 4ten Juli a. c. auf dem Hause Himmelsreich des Morgens um 9. Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen zu eröffnen, da denn mit den wenigstfordernden salva approbatione regia und gegen Stellung unantelhafter Sicherheit der Contract geschlossen werden soll, jedoch unter der Bedingung, daß der Bau binnen 4 Wochen vollendet werden muß. Laue.

Da man bishero an dem Selterer Brunnen-Wasser einige Merkmale hat entdecken wollen, welche die Echtheit bezweifeln ließen; so ist auf Veranlassung des Hrn. Hofrath Dpitz die Verfügung getroffen, daß solcher ganz echt und aufrichtig von der Direction zu Niederselters bey seel. B. H. Clausen Wittwe, nebst andern hier gewöhnlichen mineralischen Wassers zu haben ist.

Rinteln. Montags den 2ten Junii, an dem Vorabend des höchsten Geburtsfestes, unsers regierenden Herrn Landgrafen Durchlaucht, wird die Cassellische Schauspielergesellschaft, aufführen: Sophie, oder der gerechte Fürst. Ein Schauspiel in 3 Akten von Möller. Zum Beschluß, ein Dedications-Ballet, mit beleuchtetem Theater: Apoll, als Mahler. Mittwochs den 4ten, Der Papagen, oder der Unterschied bey Dienstbewerbungen; ein Lustspiel von Steph. den Jüng. in 5 Akten. Freytags den 6ten, Unschuld und Liebe; eine komische Operette in 3 Akten mit der vortreflichen Musik vom Kapellmeister Salieri, in R. R. Diensten. Sonntags den 8ten, die Schwäbin, oder der verstellte Gärtner; eine komische Operette mit der Musik von Phil-

vor. Zum Beschluß folgt ein großes mo-
nologisches Ballet in 2 Aufzügen; Diana
und Endymion. Auch ist bey dem Sou-
ffleur der Gesellschaft Friederich Hasenest fol-
gendes zu haben: Alle aufgeführte und an-
dere Kommdien theils zu lesen, theils zu
kaufen; ferner von den mehresten Opern
die Gesänge, und auch Musik zum Clavier
sowohl, als mit allen Stimmen, einzelne
Stück oder ganze Opern, als; Entführung,
aus dem Serail, Dorfdeputirte, Apothe-
ker und Doktor u. c.; imgleichen ein Verzeich-
niß deren seit 3 Jahren aufgeführten Stücke
von dieser Gesellschaft nebst einem theatra-
lischen Wochenblatt, worin Gedichte, Anek-
doten, Briefe, Erzählungen u. c. für 6 Ggr.;
verschiedene theatralische Schriften, und
Schubarts Vaterlands-Chronik, wöchent-
lich 2 Stücke, seit ihrer Entstehung im
Julio vorigen Jahrs. Liebhaber wollen
sich in meinem Logis Nr. 17. in der Klo-
sterstraße bey Bennewitz zu melden belie-
ben.

V Notification.

Minden. Die denen Erben der
verstorbenen Wittwe Wielen gehörige
Grundstücke, als: das Wohnhaus im Um-
rade sub Nr. 509. nebst Hubetheil ist dem
Becker Gottlieb Gieseler zu 410 Rthlr. und
1 Acker doppelt Einfalsland in den Wind-

beelen belegen dem Becker Augustin zu 92
Rthlr. in Golde freywillig verkauft und ad-
judicirt worden.

Der Kaufmann Herr Hermann Wideler
hat das auf der Simeonis Straße
belegene Rosenbaumsche Haus nebst dazu
gehörigen Hubetheil zu 910 Rthlr. in Golde
sub hasta erstanden.

Zucker-Preise von der Fabrique Davids
Splitgerbers sel. Erben in Preuss.
Courant.

Canary	-	9	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	8	"
Mittel Raffinade	-	8	"
Ord. Raffinade	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	7 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	7	"
Ord. Melis	-	6 $\frac{1}{4}$	"
Fein weissen Candies	-	10	"
Ord weissen Candies	-	9	"
Hellgelben Candies	-	8 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	8	"
Braun Candies	-	7 $\frac{1}{2}$	"
Farine	4 5 -	6	"
Sirop 100 Pfund	7 $\frac{1}{2}$	Rthlr.	
Minden, den 1. Juny. 1788.			

Publicandum zum Unterrichts wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Es ist zwar bereits in dem Edict vom 15.
November 1775 und dem demselben
angehängten Unterrichte bestimmt und fest-
gesetzt worden, wie es mit Rettung sol-
cher Personen, welche ins Wasser gefallen,
erkennt, erwürget, erfroren, erstickt, oder
durch andere Unglücksfälle, in einen, dem
Tode ähnlichen Zustand versetzt sind, und
für tod angesehen werden, gehalten wer-
den solle.

Die traurige Erfahrung hat indessen ge-
zeigt, daß diesem Edict und den darinn
gegebenen Vorschriften nicht immer mit der
gehörigen Folgeleistung nachgelebt worden,
gegentheils sehr oft den menschlichen Ver-
stand entehrender Aberglaube, unberzeu-
gliche Nachlässigkeit und Lieblosigkeit Schuld
gewesen sind, daß viele solcher Unglück-
lichen ein Raub des Todes geworden, wel-
che noch hätten gerettet werden können,

wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden.

Um nun dieses für die Zukunft zu verhindern, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Collegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruction oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todtscheinende Personen gerettet werden können,
entwerfen lassen, wornach sich ein jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch in Ermangelung dieser, andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in der Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzt:

1. Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorschriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzögerung, und ohne daß es in diesen Fällen etlicher gerichtlichen Aufhebung und Feyerlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, andere Leute schleunigst herbey rufen, um mit ihrer Beyhülfe einen Erhenkten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halbe abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen, ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

2. Ist, so bald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber sofort nach dem nächsten Arzt und Wundarzt zu schicken. Ist derselbe nicht in der Nähe, oder gleich zu haben; so müssen bey Ertrunkenen die

nassen Kleider sofort ausgezogen, und bey Erhenkten, Erwürgten, u. das umliegende Band, und alles, was sonst fest anliegt, sogleich abgelöst werden, ehe noch der Arzt kömmt. Wohnte aber kein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, oder verzögerte sich seine Ankunft zu lange, so muß nicht drauß gewartet, sondern sogleich, und ohne Zeitverlust mit Anwendung der im angehängten Unterricht vorgeschriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeschriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn dürfte.

3. Muß eine jede Obrigkeit, oder bestellte obrigkeitliche Person, als: in den Dörfern der Arrendator, Administrator, u. welchen zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bey 20 bis 40 Rthlr. Geld: oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Aufnehmung, oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstellungen alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorlehen, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben, und behörige Obacht führen, besonders den gewöhnlichen Auslauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder anderen Rettenden, die gehörige Sicherheit verschaffen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit, angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden.

Die Fortsetzung künftlg.

Ode an die Weser.

Von der Frau Prorectoria Martini in Minden.

Auf! kleiner Weserfluß! erhebedich und schwebe
Dich hoch in deinen Ufern auf!

Wirf! gleich der Donau, gleich dem Rhein die Welle
Empor — seit deinem Lauf

Sahst du für Deutsche Freiheit große Krieger,
Die streitgeübten Männer ziehn:

Und vor dem Teutschen Schwert die Welt-
bewinger
Mit Adrschen Adler ziehn.

Aus deiner Kühlung wusch Arminius die Wunde,
Und kampfermüdet lag er dann,

Im Schirm der Nacht, bis in der Morgensunde
Die zwote Schlacht begann.

An deinen Ufern hof zum Siegeskranze

Der Eichbaum sein geweihtes Haupt

Den Streitern dar, die bey dem Jubeltanze
Des Siegers Stirn umlaubt.

Jahrbunderte sahst du von Lenz zu Lenzen

Leutoimens Geschlechter blühen

Und tapfere Enkel einst ans deinen Gränzen:
Zu Friedrichs Heeren ziehn.

Hier focht der Britte, hier die tapfern Katten

An Wittelkinds geweihten Höhn;

Von seinem Berge hat der große Schatten
Bewundernd zu gesehn.

Hier wurden zahllos Ludwigs Legionen

Zum Acheron hinad gesandt:

Da tönten Sieg am Ufer die Tritonen
Dem Helden Ferdinand.

Gedüngt vom Blut der Feinde blühten Saaten
Längst deinem Silberstrom hinab;

Als Brennens großer König seinen Staaten
Den Frieden wieder gab.

Da prangten deine Segel deine Masten,

Da fährtest du vom fernen Meer,

O Vaterlandes-Strom! nicht Goldes Laffen,
Doch Most und Korn daher.

O Sohn des Oceans! jetzt hebe Schilfumkrönet
Stolz aus der Ruh dein Haupt empor!

Nicht Krieges-Donner — Freudenjubil tönnet
In dein enghücktes Ohr.

Auf! rausche laut! den großen Fürst der Brennen

Siehst du durch deine Klüften ziehn.

Sieh ihn, hör' alle Seine Kinder nennen
Den Vielgeliebten Jhn.

An Seiner Hand zu großen Herrschertathen

Gebildet, sieh den Königs-Sohn.

Auf abende du für diese sichern Staaten!

Nur Glück — für Brennens Abron

Wacht Gottes Macht — aus ferner Zukunft
dringer

Schon jetzt ein heller Strahl hervor,

Jauchz' ihr — denn sieh! aus Friedrichs Asche
schwinget

Ein Adler sich empor.